

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 6 BN 3.02  
VGH 1 S 2020/00

In der Normenkontrollsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. G e r h a r d t und  
Dr. G r a u l i c h

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2001 wird verworfen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung wird nicht in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erforderlichen Weise ein Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO dargelegt.

Eine solche Darlegung setzt im Hinblick auf den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz 310 § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = DÖV 1998, 117). Daran fehlt es.

Die Beschwerde sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, dass der Anknüpfungspunkt von Polizeiverordnungen zur Gefahrenabwehr im Hinblick auf die von Hunden ausgehende Gefährlichkeit nach so genannten Rasselisten bisher höchstrichterlich nicht geklärt sei. Sie meint, ein Revisionsverfahren könne zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der verfassungsrechtlichen Grundsätze des Gleichheitsgebots und des Verhältnismäßigkeitsmaßstabes als Voraussetzung für die Aufstellung von Polizeiverordnungen beitragen. Das Revisionsgericht könne zudem seine im Zusammenhang mit dem kommunalen Steuerrecht ergangene Rechtsprechung interpretieren und auf die Grundsätze der Verwertung fachwissenschaftlicher Untersuchungen eingehen. Zur Erläuterung bezieht sich die Beschwerde im Wesentlichen auf ihr vorinstanzliches Vorbringen und die unterschiedliche Beurteilung der so genannten Rasselisten in der Rechtsprechung.

Mit diesem Vorbringen mag die Beschwerde in ausreichender Weise dargelegt haben, dass ein fallübergreifendes Interesse an einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den angesprochenen Fragen besteht. Nach dem Gesagten genügt dies jedoch nicht. Vielmehr bedarf es der Herausarbeitung einer bestimmten Frage zur Auslegung des revisiblen Rechts, die klärungsbedürftig und in einem Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Eine solche Frage enthält das Beschwerdevorbringen indes nicht. Insbesondere ist nicht erkennbar, inwiefern die angesprochenen Verfassungsnormen des Gleichheitssatzes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes oder die Anforderungen an die gerichtliche Sachaufklärung in Bezug auf fachwissenschaftliche Untersuchungen weiterer Klärung bedürfen. Einer näheren Darlegung bedarf es vor allem auch deshalb, weil die Polizeiverordnungen zur Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen, in den Ländern auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen beruhen und verschieden ausgestaltet sind, so dass sich mögliche Fragen des Bundesrechts nicht in allen Ländern in gleicher Weise stellen. Daher lässt sich zugunsten der Beschwerde nichts daraus herleiten, dass der beschließende Senat mit Beschluss vom 28. Februar 2002 - BVerwG 6 BN 3.01 - die Revision gegen eine Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes zugelassen hat, weil sie zur Klärung der bundesrechtlichen Anforderungen an den Erlass landesrechtlicher Polizeiverordnungen beitragen kann. Die Behauptung, das angefochtene Urteil stehe mit den erwähnten Grundsätzen des Bundesrechts nicht im Einklang, rechtfertigt als solche im Übrigen die Zulassung der Revision nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 3 GKG.

Bardenhewer

Gerhardt

Graulich

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 6 BN 4.02 und 6 VR 7.02  
VGH 1 S 1751/00

In der Normenkontrollsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. G e r h a r d t und  
Dr. G r a u l i c h

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2001 wird verworfen. Der Antrag, § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. August 2000 vorläufig außer Vollzug zu setzen, wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerde- und des Antragsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 4 000 € und für das Antragsverfahren auf 2 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

1. Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung wird nicht in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erforderlichen Weise ein Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO dargelegt.

Eine solche Darlegung setzt im Hinblick auf den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = DÖV 1998, 117). Daran fehlt es.

Die Beschwerde hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob die vom Verordnungsgeber in § 1 der Polizeiverordnung getroffene Unterscheidung zwischen Hunden, deren Kampfhundeeigenschaft vermutet wird (§ 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung) und solchen, die im Einzelfall Kampfhunde sind, soweit Anhaltspunkte auf eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren hinweisen (§ 1 Abs. 3 der Polizeiverordnung), sowie Hunden von Rassen, die nicht von § 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Polizeiverordnung erfasst werden, mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) vereinbar ist. Zur Begründung führt der Antragsteller aus, dass ohne erkennbaren sachlichen Grund die von ihm gehaltenen Hunde der Rasse Bullterrier etwa im Unterschied zu den vergleichbaren Regelungen in Rheinland-Pfalz und Bayern in Baden-Württemberg unwiderleglich als

sog. Kampfhunde mit entsprechenden nachteiligen Folgen aufgelistet würden. Im Übrigen handele es sich bei der Gefährlichkeit eines Hundes nicht um ein genetisches, sondern um ein soziales Problem bzw. eines der Ausbildung des Tieres. Darüber hinaus macht der Antragsteller weitere Mängel und Ungereimtheiten der angegriffenen Polizeiverordnung geltend.

Dem Beschwerdevorbringen lässt sich keine klärungsbedürftige Frage des revisiblen Rechts entnehmen. Der Antragsteller wendet sich lediglich in der Art einer Revisionsbegründung gegen das angefochtene Urteil und stützt sich damit allein auf die Behauptung einer unrichtigen Rechtsanwendung durch den Verwaltungsgerichtshof. Die bloße Behauptung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wegen der unterschiedlichen Regelungen betreffend gelistete Kampfhunde und solche, bei denen es zur Einordnung als gefährlicher Hund auf konkrete Vorfälle ankommt, genügt nicht der Darlegung einer Grundsatzrüge in Bezug auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG, sondern könnte allenfalls in einem Revisionsverfahren eine Rolle spielen. Hingegen fehlt es an der Darlegung einer zu klärenden Rechtsfrage, welche Art. 3 Abs. 1 GG selbst betrifft.

2. Der Antrag kann bereits deshalb keinen Erfolg haben, weil mit der vorliegenden Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichtshofs rechtskräftig wird und damit kein Raum für eine Regelung nach § 47 Abs. 6 VwGO bleibt. Der Antrag wäre aber auch in sachlicher Hinsicht abzulehnen gewesen. Dabei geht der beschließende Senat ohne weitere Prüfung zu Gunsten des Antragstellers davon aus, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 18. Dezember 2000 - VGH 1 S 1763/00 - eine vorläufige Regelung nur bis zur Entscheidung der Hauptsache durch den Verwaltungsgerichtshof enthielt (vgl. S. 7 des Beschlusses). Die beantragte vorläufige Regelung hätte jedoch im Hinblick darauf nicht ergehen können, dass die Beschwerde, wie dargelegt, keine Aussicht auf Erfolg hatte.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 2 VwGO, die Festsetzung der Streitwerte auf § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 und 3 und § 20 Abs. 3 GKG.

Bardenhewer

Gerhardt

Graulich

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 6 BN 5.02  
VGH 1 S 1965/00

In der Normenkontrollsache

hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 4. September 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. B a r d e n h e w e r und die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht Dr. G e r h a r d t und  
Dr. G r a u l i c h

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2001 wird verworfen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 8 000 € festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung wird nicht in der nach § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO erforderlichen Weise ein Zulassungsgrund im Sinne von § 132 Abs. 2 VwGO dargelegt.

Eine solche Darlegung setzt im Hinblick auf den sinngemäß allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) die Formulierung einer bestimmten, höchstrichterlich noch ungeklärten und für die Revisionsentscheidung erheblichen Rechtsfrage des revisiblen Rechts und außerdem die Angabe voraus, worin die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll (vgl. Beschluss vom 19. August 1997 - BVerwG 7 B 261.97 - Buchholz § 133 <n.F.> VwGO Nr. 26 = DÖV 1998, 117). Daran fehlt es.

Der Beschwerdebegründung ist keine klärungsbedürftige Frage zu entnehmen, welche revisibles Recht betrifft. Die "Zulässigkeit von Rasselisten", insbesondere deren Verfassungsmäßigkeit stellt entgegen der Ansicht der Beschwerde keine hinreichend bestimmte Rechtsfrage dar, sie kann sich allenfalls als Ergebnis aus der Beantwortung von Rechtsfragen ergeben. Als Rechtsfrage kommt nur eine auf die Auslegung einer genau bezeichneten Vorschrift des revisiblen Rechts bezogene Frage in Betracht. Nur wenn mit der Nichtzulassungsbeschwerde eine solche Frage dargelegt wird, kann überprüft werden, ob ein Revisionsverfahren zur Fortbildung des Rechts beitragen kann. Deshalb genügt der Vortrag der Beschwerde, der Klärung der Zulässigkeit von Rasselisten im kommunalen Abgabenrecht durch das Bundesverwaltungsgericht müsse eine Klärung für das Ordnungsrecht folgen, ebenso wenig wie der Hinweis auf die Zulassung der Revision durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht.





Das Bundesverwaltungsgericht ist auf die Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Revisionszulassungsgründe beschränkt. Späteres Vorbringen kann allenfalls als Verdeutlichung bereits geltend gemachter Rügen Beachtung finden. Welche Normen des revisiblen Rechts die Beschwerde in einem Revisionsverfahren geklärt wissen

will, lässt sich ihrem Vortrag in dem am 18. Februar 2002 als Fax eingegangenen Schriftsatz vom 8. Februar 2002 auch sinngemäß nicht entnehmen. Daher kann auf das Vorbringen in dem nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist eingegangenen Schriftsatz vom 14. Juni 2002 nicht zurückgegriffen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 159 Satz 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwertes auf § 13 Abs. 1 Satz 2, § 14 Abs. 1 und 3 GKG i.V.m. § 5 ZPO in entsprechender Anwendung.

Bardenhewer

Gerhardt

Graulich